

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

6. Oktober 2008

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.5-78/08

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1995

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2013

Antragsteller:

Hodapp GmbH & Co. KG

Großweierer Straße 77, 77855 Achern

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "HODAPP-Feststellanlage" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von
bahngelassenen Förderanlagen**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage "HODAPP-Feststallanlage" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen, im Folgenden Förderanlagenabschlüsse genannt.
- 1.1.2 Die Feststallanlage muss aus einer Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Brandmeldern und einer Feststellvorrichtung sowie ggf. Sensoren für die Schließbereichsüberwachung bestehen.
- 1.1.2.1 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung
Die Auslösevorrichtung mit Energieversorgung muss aus einer zusammengefassten Erweiterungskarte oder einer Prozesskarte mit Erweiterungskarte, der Anzeigeplatine, der Energieversorgung sowie einer Lade- und Erhaltungsspannungsversorgung zum Anschluss an eine Sicherheitsenergiequelle gemäß Abschnitt 2.1.2 bestehen.
- 1.1.2.2 Brandmelder
Als Brandmelder müssen Rauch- und/oder Wärmemelder gemäß Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.
- 1.1.2.3 Feststellvorrichtungen
Als Feststellvorrichtung sind Elektro-Haftmagnete und/oder eine Magnetbremse oder die Türschließer mit elektromagnetischer Feststellung oder Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) oder Geschwindigkeitsregler mit elektromagnetischer Feststellung gemäß Abschnitt 2.1.4 zu verwenden.
- 1.1.2.4 Sensoren für Schließbereichüberwachung
Bei der Verwendung von Sensoren zur Schließbereichüberwachung müssen Lichtschranken gemäß Abschnitt 2.1.5 verwendet werden. Die Sensoren dürfen entfallen, wenn beim Schließvorgang der Schließbereich, z. B. durch eine Abräumvorrichtung, freigeräumt wird.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Feststallanlage ist zum Offenhalten und für die im Brandfall erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen von Förderanlagenabschlüssen geeignet.
- 1.2.2 Sofern die Feststallanlage für Abschlüsse von Räumen verwendet wird, an die Anforderungen an den Explosionsschutz gestellt werden, bleiben entsprechende Nachweise des Explosionsschutzes von den Bestimmungen dieser Zulassung unberührt.

2 Bestimmungen für die Feststallanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen.

Die Feststallanlage muss den Förderbetrieb bei Alarm oder Störung derart beeinflussen, dass außerhalb des Schließbereichs befindliches Fördergut nicht in diesen gelangt, im Schließbereich befindliches Fördergut aus diesem entfernt wird und dann der festgestellte Förderanlagenabschluss unverzüglich zum Schließen freigegeben wird. Die Feststallanlage muss den "Richtlinien für Feststallanlagen"¹ entsprechen.

¹ "Richtlinien für Feststallanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)
Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe und Montage Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung



2.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung

2.1.2.1 Als Auslösevorrichtung(en) muss/müssen die zusammengefasste Erweiterungskarte 2/S32869-2 oder die Prozessorkarte 2/S32968 mit Erweiterungskarte 2/S32869-1 und jeweils die Anzeigeplatine 4 M 56503 verwendet werden.

2.1.2.2 Die Energieversorgung der Feststallanlage muss durch die Energieversorgung "Siemens V24/230-Z5-A1" oder die Energieversorgungskarte Typ SVK 47 der Fa. Hekatron erfolgen. Die Energieversorgung muss den Normen DIN VDE 0833-1² bzw. DIN VDE 0833-2³ entsprechen. Abweichend von den Normen muss die Energieversorgung in der Lage sein, bei einem Netzausfall den Normalbetrieb für mindestens vier Stunden aufrechtzuerhalten und den Betrieb der Sicherheitseinrichtungen für weitere 30 Minuten zu garantieren.

Muss der Aspekt des Personenschutzes nicht berücksichtigt werden, so muss die Energieversorgung bei einem Netzausfall den Normalbetrieb lediglich für eine Stunde aufrechterhalten. Ist auch Personenverkehr vorgesehen, sind zusätzliche Bestimmungen des Unfallschutzes (z. B. Schließkantensicherung, Absturzsicherung) zu beachten.

2.1.2.3 Für den Notstrombetrieb müssen zwei Akkumulatoren 12 V mit einer elektrischen Ladung von je 2 Ah bis 12 Ah verwendet werden. Die Akkumulatoren müssen durch die Energieversorgung "Siemens V24/230-Z5-A1" oder die Energieversorgungskarte Typ SVK 47 der Fa. Hekatron versorgt werden.

Die Akkumulatoren müssen als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur VdS-anerkannte wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf Akkumulatorenbetrieb erfolgen.

Die Notstromversorgung der Förderanlage muss gesondert erfolgen. Der Notstrom muss mindestens für den Zeitraum des Freifahrens des Schließbereiches und des Schließens des Förderanlagenabschlusses zur Verfügung stehen.

Die gesamte Energieversorgung der Feststallanlage muss der Norm DIN EN 60950⁴ entsprechen, d. h. insbesondere, dass eine Störung einer der beiden Energiequellen erkannt und angezeigt wird, der einwandfreie Betrieb (mit nur einer Energiequelle) jedoch erhalten bleibt.

2.1.2.4 Der Gesamtverbrauch der Feststallanlage darf höchstens 2,0 A betragen.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Ionisationsrauchmelder und/oder die optischen Rauchmelder und/oder die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Anlage 1) verwendet werden.

Die Rauchmelder müssen der Norm DIN EN 54-7⁵ entsprechen. Für Melder, die radioaktive Stoffe enthalten, muss außerdem die Strahlenschutzverordnung⁶ beachtet werden.

Wärmemelder müssen der Norm DIN EN 54-5⁵, Ansprechklasse 1, entsprechen.

2.1.4 Feststellvorrichtungen

2.1.4.1 Als Feststellvorrichtung müssen

– Elektro-Haftmagnete der Fa. Fuss:

"Typ 858" mit einer Leistung von 6,0 W und/oder "Typ 838" mit einer Leistung von 2,1 W und/oder

- | | | |
|---|---|--|
| 2 | DIN VDE 0833-1: 2003-05 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 1: Allgemeine Festlegungen |
| 3 | DIN VDE 0833-2: 2004-02 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen |
| 4 | DIN EN 60 950: | Einrichtungen der Informationstechnik – Sicherheit (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 5 | DIN EN 54:
DIN EN 54-5: 1989-09 bzw. 2001-03
DIN EN 54-7: 1989-09 bzw. 2001-03 | Brandmeldeanlagen
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip |
| 6 | Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrSchV) | |

- die Magnetbremse der Fa. KEB "Typ 09.02.500" mit einer Leistung von max. 28,0 W oder
- Türschließer mit elektromagnetischer Feststellung nach Liste 2 (siehe Anlage 2) oder
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Liste 3 (siehe Anlage 3) oder
- Schließgeschwindigkeitsregler mit elektromagnetischer Feststellung nach Liste 4 (siehe Anlage 4)

verwendet werden.

Es dürfen nur Geräte für 24 V Gleichspannung verwendet werden.

2.1.4.2 Die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung müssen den Normen DIN EN 1154⁷ und/oder DIN EN 1155⁸ entsprechen.

2.1.4.3 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4⁹ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die ggf. erforderlichen Signalgeber besitzen.

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. Lichtschranken, IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden.

2.1.5 Sensoren für die Schließbereichsüberwachung

2.1.5.1 Sind gemäß Abschnitt 1.1.2.4 Sensoren zur Schließbereichsüberwachung erforderlich, müssen Lichtschranken "Typ RL24-55-2429" der Fa. Visolux vom Prinzip der Reflexion oder "Typ E3N-50H4S1G" der Fa. OMRON vom Prinzip Durchlicht verwendet werden.

2.1.5.2 Andere Sensoren dürfen verwendet werden, wenn ihre Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen ist.

2.1.5.3 Sensoren für die Schließbereichsüberwachung müssen den Anforderungen der "Richtlinien für Feststellanlagen"¹, Abschnitt 2.5.2, genügen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁸

Die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁸ gekennzeichnet werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtungen mit Energieversorgung, die Brandmelder, die Feststellvorrichtungen und die Lichtschranken und deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



⁷ DIN EN 1154: 2003-04

Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren

⁸ DIN EN 1155: 2003-04

Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren

⁹ DIN 18263-4: 1997-05

Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1995
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁸

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁸ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Geräte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats als hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Geräte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Geräte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück, wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk der Geräte ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Vom Projektant ist nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zu entscheiden, ob Brandmelder nach Liste 1 (siehe Anlage 1) für die Brandkenngröße "Rauch" oder für die Brandkenngröße "Wärme" oder für beide Brandkenngrößen erforderlich sind.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"¹ - Teil 1, Abschnitt 3.4, zu entnehmen.

3.2 Die Brandmelder der Feststellanlage dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern. Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch eine andere Brandmeldeanlage ist zulässig, sofern sie sich in ihrer Funktionsweise nicht negativ beeinflussen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 2 bis 4 (siehe Anlagen 2 bis 4) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus den Funktionsgruppen nach Abschnitt 2.1.2 - an Förderanlagenabschlüssen eingebaut werden.

4.2 Montageanleitung

Der Hersteller der Feststellanlage muss sicherstellen, dass zu jeder Feststellanlage eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung Fehler ausgeschlossen sind.

4.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Handauslösetaster müssen rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Förderanlagenabschluss schließen"

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

4.4 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Förderanlagenabschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

4.5 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"¹ - Teil 1, Abschnitt 4.1.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Anlage 1) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

Die Brandmelder der Feststellanlage dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern. Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch eine andere Brandmeldeanlage ist zulässig, sofern sie sich in ihrer Funktionsweise nicht negativ beeinflussen.

4.6 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich der gemäß Abschnitt 1.1.2.4 ggf. angeordneten Lichtschranken - im Zusammenwirken mit Förderanlagenabschluss und Förderanlage durch eine Abnahmeprüfung eines Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle festzustellen.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber der Förderanlage vom Antragsteller dieser Zulassung schriftlich hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

5.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Diese Prüfungen und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

5.3 Austausch der Akkumulatoren

Zusätzlich zur üblichen Wartung der Feststellanlage sind die eingebauten Akkumulatoren alle vier Jahre gegen neue auszutauschen; dadurch sind Störungen durch Alterung der Akkumulatoren auszuschließen.

Bolze



Liste 1: Brandmelder

<u>Ionisationsrauchmelder</u>			
Lfd. Nr.	Typenbezeichnung / Artikel-Nr.	Hersteller	DIN EN 54
1	Ionisationsmelder Serie 60 / 55000-21*	Apollo	Teil 7 (1989-09)
2	Ionisationsmelder Serie 60 / 55000-212Ex*	Apollo	Teil 7 (1989-09)
<u>Optische Rauchmelder</u>			
Lfd. Nr.	Typenbezeichnung / Artikel-Nr.	Hersteller	DIN EN 54
3	SDF 200 / S24218-F401-A1	Siemens	Teil 7 (1989-09)
4	SD-651E / -	Notifier	Teil 7 (1989-09)
5	Optischer Melder Serie 65 / 55000-317	Apollo	Teil 7 (2001-03)
<u>Optische Rauchschalter</u>			
Lfd. Nr.	Typenbezeichnung / Artikel-Nr.	Hersteller	DIN EN 54
6	Optischer Melder Serie 65 / 55000-317**	Apollo	Teil 7 (2001-03)
7	ORS 142 / -	Hekatron	pr EN Teil 7 (1997-07)
<u>Wärmemelder</u>			
Lfd. Nr.	Typenbezeichnung / Artikel-Nr.	Hersteller	DIN EN 54
8	5451E / -	System Sensor	Teil 5, Kl. 1 (1989-09)
9	SDT 210 / S24218-F402-A1	Siemens	Teil 5, Kl. 1 (1989-09)
10	Wärmemelder Serie 60 / 55000-110Ex	Apollo	Teil 5, Kl. 1 (1989-09)
11	Wärmemelder Serie 65 / 55000-122*	Apollo	Teil 5, Kl. 1 (2001-03)
<u>Wärmeschalter</u>			
Lfd. Nr.	Typenbezeichnung / Artikel-Nr.	Hersteller	DIN EN 54
12	Wärmemelder Serie 60 / 55000-110Ex**	Apollo	Teil 5, Kl. 1 (1989-09)

* auch in Verbindung mit Relaissockel Serie 65 / 45681-245
 ** in Verbindung mit Relaissockel Serie 65 / 45681-245



"HODAPP-Feststallanlage"
 für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngestützter Förderanlagen
 – Liste 1: Brandmelder –

Anlage 1
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr.: Z-6.5-1995
 vom 6. Oktober 2008

Feststellvorrichtungen

Liste 2: Türschließer mit elektromagnetischer Feststellung

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
1	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	-
2	TS 73 EMF/S	Dorma	2 x 2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter ¹
3	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i. d. Gleitschiene	-
4	TS 93 GSR/EMF 1	Dorma	1,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
5	TS 93 GSR/EMF 2	Dorma	2 x 1,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
6	TS 93 GSR/EMF 1G	Dorma	1,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
7	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	-
8	BTS 80 EMB/S	Dorma	2 x 2,3	im Türschließer	eingebauter Schalter ¹
9	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilauftürschließer
10	G 93 EMF	Dorma	1,4	i. d. Gleitschiene	-
11	G 96 EMF	Dorma	1,4	i. d. Gleitschiene	-
12	G 96 GSR-EMF	Dorma	1,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
13	TS 550 E	Geze	3,0	im Türschließer	-
14	TS 550 E-IS	Geze	3,0	im Türschließer	Schließfolgeregelung
15	TS 3000 V	Geze	2,2	i. d. Gleitschiene	-
16	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	-
17	TS 4000 E, E-IS	Geze	2 x 1,0	im Türschließer	Schließfolgeregelung
18	TS 4000 EFS	Geze	1,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
19	TS 5000 E	Geze	2,2	i. d. Gleitschiene	-
20	TS 5000 E, E-IS	Geze	2 x 2,2	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
21	ESB TS-61 (EF)	ECO Schulte	1,1	i. d. Gleitschiene	-
22	ESB TS-61 (SR-EF-1G)	ECO Schulte	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
23	ESB TS-61 (SR-EF-1S)	ECO Schulte	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
24	ESB TS-61 (SR-EF-2)	ECO Schulte	2 x 1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
25	OTS 730 FE	BKS	1,6	im Türschließer	-
26	OTS 730 FE-SRI	BKS	3,2	im Türschließer	-
27	UTS 85 FE	BKS	1,0	im Türschließer	-
28	UTS 85 FL	BKS	1,0	im Türschließer	-

¹ Zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung



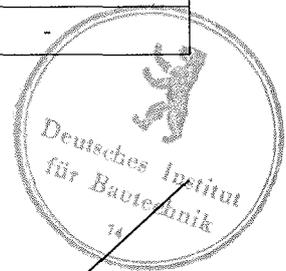
"HODAPP-Feststellanlage"
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelagerter Förderanlagen
-Feststellvorrichtungen-
— Liste 2 : Türschließer mit elektromagnetischer Feststellung —

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1995
vom 6. Oktober 2008

Feststellvorrichtungen

Liste 3: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe)

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Sonderfunktion
1	TSA 160 F	Geze	2,5	-
2	TSA 160 F-IS	Geze	2,5	Schließfolgeregelung
3	TSA 160 F-IS-TS	Geze	2,5	Schließfolgeregelung
4	Slimdrive SD-F	Geze	hydraulisch	
5	ED 200	Dorma	2,5	-
6	Power Swing	Besam		-



"HODAPP-Feststellanlage"
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelagerter Förderanlagen
-Feststellvorrichtungen-
— Liste 3: Türschließer mit Öffnungsautomatik —

Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1995
vom 6. Oktober 2008

Feststellvorrichtungen

Liste 4: Geschwindigkeitsregler mit elektromagnetischer Feststellung der Firma Linnig

Lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Besonderheiten	
1	SB 2.2.0	5,0	0	5
2	SB 2.2.1	5,0	1	5
3	SB 2.2.2	5,0	2	5
4	SB 2.2.3	5,0	3	5
5	SB 2.3.0	5,0	0	6
6	SB 2.3.1	5,0	1	6
7	SB 2.3.2	5,0	2	6
8	SB 2.3.3	5,0	3	6
9	SB 2.4.1.0	5,0	0	7
10	SB 2.4.1.1	5,0	1	7
11	SB 2.4.1.2	5,0	2	7
12	SB 2.4.1.3	5,0	3	7
13	SB 2.4.4.1	5,0	1	7
14	SB 3.2.0	2,2	0	5
15	SB 3.2.1	2,2	1	5
16	SB 3.2.2	2,2	2	5
17	SB 3.2.3	2,2	3	5
18	SB 3.2.4	2,2	4	5
19	SB 3.3.0	2,2	0	5
20	SB 3.3.1	2,2	1	5
21	SB 3.3.2	2,2	2	5
22	SB 3.3.3	2,2	3	5
23	SB 3.3.4	2,2	4	5
24	SB 4.1.2.0	4,9	0	7
25	SB 4.1.2.1	4,9	1	7
26	SB 4.1.2.2	4,9	2	7
27	SB 4.1.2.3	4,9	3	7
28	SB 4.1.2.4	4,9	1a	7
0	mit freiem Wellenende	2 mit Kettenrad	5 ohne Öffnungshilfe	
1	mit Seilscheibe einfach	3 mit Zahnriemen	6 mit Haspelkette	
1a	mit Seilscheibe doppelt	4 mit freiem Wellenende und Buchse	7 mit E-Motor als Öffnungshilfe	



<p>"HODAPP-Feststellanlage" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelagerter Förderanlagen -Feststellvorrichtungen- — <u>Liste 4: Geschwindigkeitsregler mit elektromagnetischer Feststellung der Firma Linnig</u> —</p>	<p>Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1995 vom 6. Oktober 2008</p>
--	--